



Redebeitrag

von

**Hartmut Koschyk MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Finanzen**

zum

Entwurf eines Restrukturierungsgesetzes

**875. Sitzung des Bundesrates
am 15. Oktober 2010**

Wir sind uns darüber einig: eine zentrale Lehre aus der Finanzmarktkrise muss die stärkere, vor allem aber die effizientere Regelung der Finanzmärkte sein. Dafür hat die Bundesregierung auf internationaler Ebene - beim IWF, bei den G 20 und auf europäischer Ebene - ein Bündel von Regulierungsmaßnahmen maßgeblich vorgebracht, die natürlich national umgesetzt werden müssen.

Zeitplan

Der enge Zeitplan für das parlamentarische Verfahren ergibt sich aus dem Wunsch der Bundesregierung, die Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz Ende dieses Jahres auslaufen zu lassen. Hier besteht die Notwendigkeit, die auslaufenden Maßnahmen unmittelbar durch das neue Instrumentarium zum Umgang mit in Schieflage geratenen Banken abzulösen.

Restrukturierung

Wir führen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zum einen ein intelligentes Regime zur

Restrukturierung und geordneten Abwicklung von systemrelevanten Banken in Deutschland ein. Es geht darum, dass Banken ihre finanziellen Schwierigkeiten in Zukunft nicht mehr aus Furcht vor Marktreaktionen verdecken können; denn gerade in der Frühphase der Gefährdung eines Instituts bestehen oftmals noch die besten Chancen, die beginnende Schieflage mit einem relativ geringen Aufwand zu verhindern.

Mit diesem Regime führen wir ein Instrument ein, das Schieflagen von Instituten in Zukunft verhindern soll. Die Entscheidung, ob eine Bank in eine Schieflage gerät und ob diese Bank systemrelevant ist, wird in Zukunft nicht mehr die Bank selber, sondern die Bankenaufsicht treffen.

Bankenabgabe

Herr Präsident,
meine Damen und Herren,

neben den Regelungen zur Restrukturierung benötigen wir auch andere Krisenreaktionsmöglichkeiten. Deshalb werden wir einen

Restrukturierungsfonds schaffen, an den alle Institute eine Sonderabgabe entrichten müssen, um im Falle der Krise nicht automatisch wieder den Steuerzahler zur Kasse zu bitten.

Aus Sicht der Länder scheinen besonders die Gestaltung der Bankenabgabe und der Kreis der Abgabepflichtigen relevant. Die ersten Empfehlungen der Ausschüsse bestätigen diese Einschätzung.

Die Bankenabgabe ist von allen zugelassenen Kreditinstituten mit Sitz in Deutschland zu entrichten. Dabei handelt es sich um eine klar abgegrenzte Gruppe, die eine besondere Finanzierungsverantwortung für Maßnahmen zur Stabilisierung des Bankenmarktes trifft. Dazu gehören unter anderem auch Sparkassen, Volksbanken- und Raiffeisenbanken und Landesbanken. Gerade diese Gruppe, d.h. sämtliche Kreditinstitute, profitiert auch davon, wenn die Stabilität der Finanzmärkte gegen Bankenrisiken gewährleistet wird. Diese Gestaltung der Abgabe entspricht den zwingenden Anforderungen, die das

Verfassungsrecht an eine Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion stellt.

Die Frage nach dem Kreis der Beitragspflichtigen ist nicht zu trennen von den Vorgaben zur Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage für die Bankenabgabe soll in wesentlichen Punkten durch das Gesetz vorgezeichnet und dann durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung konkretisiert werden.

Eines ist aber klar: Die Abgabe wird risikoadjustiert ausgestaltet. Das heißt: Die Höhe der Abgabe orientiert sich am Risiko, das von der jeweiligen Bank für das Finanzsystem ausgeht. Indikatoren dafür sind zum Beispiel die Höhe der eingegangenen Verpflichtungen oder wie stark sie im Finanzbereich vernetzt ist. Je höher das Risiko, desto höher ist die Abgabe an den Fonds. Dies kann durch eine einfache Formel erreicht werden.

Inhaltlich möchte ich betonen, dass sich Deutschland auf europäischer Ebene

ebenso wie die Mehrzahl der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission dafür ausgesprochen haben, bei der Berechnung der Bankenabgabe eine möglichst einfache Formel zu finden und hierfür an die Passivseite der Bilanz anzuknüpfen. Aus deren Struktur und der Vernetzung des Instituts durch seine Fremdfinanzierung bei anderen Kreditinstituten und am Kapitalmarkt ergeben sich das systemische Risiko und die Ansteckungsgefahren für die Finanzmärkte.

Steuerliche Behandlung

Erlauben Sie mir noch ein kurzes Wort zur steuerlichen Behandlung der Bankenabgabe, insbesondere der Sonderbeiträge. Der Gesetzentwurf hat für die Sonderbeiträge anders als für die regulären Jahresbeiträge die steuerliche Abzugsfähigkeit vorgesehen. Der hier vorliegende Beschlussvorschlag sieht für beide Nicht-Abzugsfähigkeit vor. Freilich sieht sich bereits die Regelung zur Bankenabgabe verfassungsrechtlichen Bedenken aufgrund des sog. Netto-Prinzips ausgesetzt. Das BMF wird die Regelungen daher einer erneuten

verfassungsrechtlichen Prüfung
unterziehen.